



## Ausfuhr von anderen Tieren (als Heimtiere) in die EU

### Erläuterungen zu den Ausfuhrbestimmungen für einzelne Tierarten oder Tierkategorien

Für die Ausfuhr von Tieren folgender Arten stellt Ihnen die amtliche Tierärztin die notwendigen Veterinärzeugnisse aus. Gleichzeitig meldet sie den Versand der Tiere der zuständigen Veterinärbehörde des Bestimmungslandes über das elektronische System TRACES:

Pferde, Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen, Hausschweine, "andere Paarhufer" (z.B. Kameliden), Hunde, Katzen und Frettchen zu Handelszwecken, Hasenartige, Geflügel, Fische und Bienen, sowie Tiere aus "zugelassenen Zentren" (wie z.B. einige Zoos).

Die anwendbaren Zeugnisse sind die gleichen wie für die Einfuhr der entsprechenden Tierart.

### Detailangaben für einige Tierarten

Für Fragen wenden Sie sich an den amtlichen Tierarzt oder das kantonale Veterinäramt:

**Pferde:** Für registrierte Equiden ist nur ein amtliches Zeugnis notwendig, die TRACES-Meldung entfällt normalerweise. Beachten Sie, dass eine Traces-Meldung in der Praxis zur Vermeidung von Problemen beitragen kann und in einigen Fällen trotzdem verlangt wird.

**Schafe und Ziegen:** seit dem 1. Januar 2015 können die Garantien in Bezug auf die Traberkrankheit für die Ausfuhr von Schafen und Ziegen in die EU normalerweise nicht mehr bestätigt werden. Resistente Schafe mit Genotyp ARR/ARR können jedoch weiterhin exportiert werden.

**Geflügel** (Bruteier, Eintagsküken und ältere Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasanen, Rebhühner und Straussenvögel - unabhängig vom Verwendungszweck, sowie Tauben, die zur Erzeugung von Fleisch gehalten werden): Betriebe, die Geflügel in die EU ausführen möchten, brauchen dazu eine spezifische Bewilligung vom kantonalen Veterinärdienst. Nicht erforderlich ist diese Betriebsbewilligung für Ausfuhr von Geflügel zur direkten Schlachtung, und generell für „Partien unter 20“. Ein amtliches Zeugnis mit TRACES-Meldung ist in jedem Fall vorgeschrieben. Für Exporte nach Finnland, Schweden oder Norwegen gelten ausserdem zusätzliche Anforderungen an die „Salmonellengarantien“.

**Lebende Fische:** Da in der Schweiz weder Gewässer noch Betriebe mit anerkanntem Gesundheitsstatus existieren, ist die Ausfuhr nur an „Empfänger mit gleichem (d.h. fehlenden amtlichen) Status“ möglich. Seit dem 1. Juli 2009 muss jede Sendung für die "Zucht oder Wiederaufstockung" via TRACES gemeldet werden - beim Versand in Mitgliedstaaten oder Zonen mit anerkanntem Gesundheitsstatus gilt das sogar für Zierfische, selbst beim Versand in "geschlossene Einrichtungen".

### Ausfuhr von Tieren anderer Arten

Die Bedingungen richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG, die aber in vielen Fällen viel Interpretationsspielraum offen lässt. Wenn der Schweizer Amtstierarzt nicht schon Erfahrung mit "gleichartigen Exporten" in das Zielland hat, ist es die Aufgabe des Exporteurs, die genauen Anforderungen bei den Behörden des Bestimmungslandes (und ggf. der Transitländer) abzuklären, und sie dem amtlichen Tierarzt mitzuteilen.

BLV 11.08.2016